

**PROCESO SELECTIVO PARA EL INGRESO EN EL CUERPO DE
TÉCNICOS SUPERIORES DE ADMINISTRACIÓN GENERAL,
GRUPO A1, DE LA COMUNIDAD DE MADRID.**

Convocatoria: Orden 442/2021 de 13 de octubre, de la Consejería de Economía, Hacienda y Empleo, (BOCM de 10 de noviembre), ampliación Orden 1012/2022 de 10 de mayo (BOCM de 3 de junio).

**CUARTO EJERCICIO: TRADUCCIÓN DIRECTA AL
CASTELLANO**

NÚMERO 1
IDIOMA ALEMÁN

Madrid a 21 de febrero de 2025

Der Europäische Wirtschaftsraum

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) wurde 1994 eingerichtet, um die EU-Bestimmungen über den Binnenmarkt auf die Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) auszudehnen. Norwegen, Island und Liechtenstein gehören dem EWR an. Die Schweiz ist Mitglied der EFTA, gehört aber nicht zum EWR. Die EU und die nordischen EWR/EFTA-Staaten (Norwegen und Island) sind zudem durch verschiedene Politikbereiche in Bezug auf den Norden und Foren mit Schwerpunkt auf den sich schnell entwickelnden nördlichen Ausläufern Europas und der gesamten Arktis verbunden.

Ziele

Mit dem Europäischen Wirtschaftsraum soll der Binnenmarkt der EU auf Staaten der Europäischen Freihandelszone ausgedehnt werden. Die derzeitigen EFTA-Staaten wollen der EU nicht beitreten. Die EU-Binnenmarktvorschriften werden in die Rechtsvorschriften der EWR/EFTA-Staaten aufgenommen, sobald diese ihrer Übernahme zugestimmt haben. Die Verwaltung und Leitung des EWR werden in einer Zwei-Säulen-Struktur zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten aufgeteilt. Beschlüsse werden von gemeinsamen EWR-Gremien gefasst (dem EWR-Rat, dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss, dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuss und dem Beratenden EWR-Ausschuss).

Hintergrund

Im Jahr 1992 handelten die damals sieben EFTA-Staaten ein Abkommen aus, durch das sie sich an dem 1985 auf den Weg gebrachten und Ende 1992 abgeschlossenen ehrgeizigen Projekt des Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaft beteiligen konnten. Das EWR-Abkommen wurde am 2. Mai 1992 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Schon bald jedoch sank die Zahl der EWR/EFTA-Staaten. Aufgrund eines negativen Resultats eines Referendums zu dieser Angelegenheit ratifizierte die Schweiz das Abkommen nicht, und Österreich, Finnland und Schweden traten 1995 der EU bei. Lediglich Island, Norwegen und Liechtenstein verblieben im EWR. Die zehn neuen Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitraten, wurden automatisch Teil des EWR, so auch Bulgarien und Rumänien, die der EU im Jahr 2007 beitraten. Dies galt 2013 auch für Kroatien, wobei in diesem Fall die Vereinbarung über die Beteiligung Kroatiens am EWR bereits seit April 2014 vorläufig angewandt wird. Sie tritt förmlich in Kraft, sobald die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten abgeschlossen ist.

Im Juni 2009 beantragte Island den Beitritt zur EU als Ausweg aus der weltweiten Finanzkrise 2007-2008. Der Rat akzeptierte den Antrag Islands am 17. Juni 2010 und die Verhandlungen wurden im Juni 2011 aufgenommen. Im März 2015 erklärte die isländische Regierung in einem an den Rat der EU gerichteten Schreiben jedoch, dass

Island nicht als Bewerberland auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft betrachtet werden solle.

Der Geltungsbereich des EWR

Der EWR geht über Freihandelsabkommen im herkömmlichen Sinne hinaus, da die Rechte und Pflichten des EU-Binnenmarkts auf die EWR/EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) ausgedehnt werden. Der EWR schließt die vier Freiheiten des Binnenmarkts (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) sowie damit verbundene Politikbereiche (Wettbewerb, Transport, Energie und die wirtschaftliche und währungspolitische Zusammenarbeit) ein. Das Abkommen umfasst horizontale Politikbereiche, die unmittelbar mit den vier Freiheiten verbunden sind: Sozialpolitik (einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitnehmerrecht und die Gleichbehandlung von Männern und Frauen), Politik in den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt, Statistik und Gesellschaftsrecht sowie verschiedene flankierende Politikbereiche, z. B. im Bereich Forschung und technische Entwicklung, die nicht auf dem EU-Besitzstand oder verbindlichen Rechtsakten beruhen, aber im Rahmen von Tätigkeiten der Zusammenarbeit umgesetzt werden.